

Reglement über die Berufsmaturitäts-Abschlussprüfungen Ausrichtung Gesundheit und Soziales

Gestützt auf die eidgenössische und die kantonale Berufsmaturitätsverordnung sowie die Ausführungsbestimmungen zur Weisung über die Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung – Berufsmaturität erlässt das Bildungszentrum Gesundheit und Soziales Chur (bgs) folgendes Reglement. Vom Schulrat erlassen am 14. August 2026.

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Allgemeines	3
Artikel 2	Zweck	3
Artikel 3	Zulassung	3
Artikel 4	Zeitpunkt der Abschlussprüfungen	3
Artikel 5	Informationspflicht	4
Artikel 6	Vorbereitung und Abnahme der Abschlussprüfungen	4
Artikel 7	Prüfungskommission	4
Artikel 8	Prüfungsfächer	4
Artikel 9	Interdisziplinäres Arbeiten	5
Artikel 10	Notenberechnung	5
Artikel 11	Bestehen	5
Artikel 12	Wiederholung	6
Artikel 13	Eröffnung der Ergebnisse	6
Artikel 14	Berufsmaturitätszeugnis	6
Artikel 15	Nichtbestehen der Berufsmaturitätsprüfung	7
Artikel 16	Nachprüfungen	7
Artikel 17	Unredlichkeit an der Prüfung	7
Artikel 18	Akteneinsicht	7
Artikel 19	Archivierung	7
Artikel 20	Rechtsmittel	7
Artikel 21	Übergangsbestimmungen	8
Artikel 22	Inkrafttreten	8

Artikel 1 Allgemeines

¹ Dieses Reglement regelt die Zulassung zu den Berufsmaturitäts-Abschlussprüfungen (nachfolgend Abschlussprüfungen), deren Organisation und Durchführung sowie die Erteilung des Berufsmaturitätszeugnisses für die gesundheitliche sowie für die soziale Ausrichtung an der Berufsmaturitätsschule des Bildungszentrums Gesundheit und Soziales (bgs).

² Einzelheiten sind in einer separaten Wegleitung geregelt, welche von der Direktion erlassen wird.

³ Die Direktion bestimmt eine für die Berufsmaturität verantwortliche Person (BM-vP), die für die Planung und Organisation der Abschlussprüfungen zuständig ist.

Artikel 2 Zweck

Aufgrund der Erfahrungsnoten und der Abschlussprüfungen soll festgestellt werden, ob die Prüfungsteilnehmenden die ausbildungsmässigen Voraussetzungen für den Besuch einer Fachhochschule erfüllen.

Artikel 3 Zulassung

¹ Zu den Abschlussprüfungen wird zugelassen:

- a. Wer die Berufsmaturitätsschule des BGS absolviert hat, ins letzte Semester vor den Abschlussprüfungen promoviert worden ist und mindestens 90 Prozent des Unterrichtes gemäss Stundenplan besucht hat.

Zu den zehn Prozent Fehlzeiten zählen alle Abwesenheiten. In begründeten Härtefällen kann von der Mindestanwesenheit abgewichen werden. Ein Härtefall liegt insbesondere bei längerer oder schwerer Krankheit, Unfall, Schwangerschaft oder vergleichbaren, nicht selbst verschuldeten Umständen vor. Über das Vorliegen eines Härtefalls und eine allfällige Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die Direktion auf Gesuch der Ressortleitung hin. Es können geeignete Nachweise verlangt werden. Bei unvorhersehbaren Absenzen, z. B. durch Krankheit, Unfall oder Todesfall, muss sich die lernende Person unverzüglich über das Abmeldesystem abmelden. Jedes Fernbleiben ohne vorgängige Bewilligung oder ohne hinreichende Entschuldigung über das Abmeldesystem gilt als unentschuldigt. Die Ressortleitung kann in solchen Fällen Sanktionen gemäss Art. 30 der Schulordnung verfügen oder der Direktion deren Anordnung beantragen. Dazu gehören mündliche Ermahnungen, schriftliche Verwarnungen sowie im Bedarfsfall der Schulausschluss.

- b. Wenn die Noten für sämtliche Leistungsnachweise in den Semestern vorliegen.

² Die Zulassung zu den Abschlussprüfungen ist an die Einhaltung der maximal zulässigen Fehlstunden gebunden. Wird diese maximale Anzahl erreicht, informiert die Ressortleitung die Lernenden über das weitere Vorgehen. Das Überschreiten der maximalen Fehlstundenzahl führt zu einer Verschiebung der Abschlussprüfung, wobei ein Teil der Abschlussprüfungen zum regulären Termin und die übrigen Prüfungen im darauffolgenden Semester abgelegt werden.

³ Über Ausnahmen entscheidet die Direktion.

⁴ Prüfungsteilnehmende, die die Zulassungsbedingungen erfüllen, gelten ohne weitere Formalitäten als zu den Prüfungen angemeldet.

⁵ Im Weiteren müssen die Prüfungsteilnehmenden zum Zeitpunkt der Abschlussprüfungen über einen anerkannten Berufsabschluss verfügen oder spätestens im Jahr der Abschlussprüfungen zur Lehrabschlussprüfung zugelassen sein.

Artikel 4 Zeitpunkt der Abschlussprüfungen

¹ Die Abschlussprüfungen finden am Ende des Bildungsganges statt. Das zuständige Amt legt unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundes und unter Einbezug der Berufsmaturitätsschulen sowie des für die Mittelschulen zuständigen Amtes die Termine der Abschlussprüfungen fest.

² Die Abschlussprüfungen in den einzelnen Fächern finden in der Regel gegen Ende jenes Semesters statt, in welchem das betreffende Fach zum letzten Mal unterrichtet wird. Maximal drei Fächer dürfen vorzeitig geprüft werden.

³ Vorgezogene Abschlussprüfungen dürfen frühestens in der fünftletzten Woche des Semesters beginnen.

Artikel 5 Informationspflicht

¹Spätestens ein Monat vor den Abschlussprüfungen werden die Lernenden von der für die Berufsmaturität verantwortlichen Person (BM-vP) über die Termine, die Form und die Dauer der Prüfungen, die erlaubten Hilfsmittel sowie die Folgen von Verstössen gegen die in der Wegleitung enthaltene Prüfungsordnung schriftlich informiert.

Artikel 6 Vorbereitung und Abnahme der Abschlussprüfungen

¹Die Wahl der Expertinnen und Experten erfolgt auf Antrag der prüfenden Berufsmaturitätsschule durch das Amt. Die Bewertung der Prüfungen erfolgt gemeinsam durch Lehrpersonen der Berufsmaturitätsschule und durch externe Fachexpertinnen und Fachexperten.

²Die Abschlussprüfungen werden von den unterrichtenden Lehrpersonen der Berufsmaturitätsschule als Prüfende vorbereitet und abgenommen. Diese erstellen bei schriftlichen Prüfungen die Erstkorrektur und leiten die mündlichen Prüfungen.

³Expertinnen und Experten begutachten und genehmigen die Prüfungsaufgaben.

⁴Bei den mündlichen Prüfungen führt die Expertin respektive der Experte ein Protokoll, welches über den Prüfungsverlauf Auskunft gibt und die zu erteilenden Bewertungen begründet.

⁵Die examinierende Lehrperson beurteilt die mündliche Prüfung zusammen mit der Expertin respektive dem Experten.

⁶Die Notengebung erfolgt gemäss Wegleitung.

⁷Die von der examinierenden Lehrperson korrigierte schriftliche Prüfung wird von der Expertin respektive vom Experten hinsichtlich formaler Mängel und Notengebung überprüft.

⁸Bestehen bei der Benotung Meinungsverschiedenheiten zwischen der examinierenden Lehrperson und der Expertin respektive dem Experten, entscheidet die Direktion. Bei der mündlichen Prüfung bildet das Protokoll Grundlage für die Entscheidung.

⁹Die BM-vP orientiert die Direktion über den Ablauf der Abschlussprüfungen.

Artikel 7 Prüfungskommission

¹Die an den Abschlussprüfungen beteiligten Lehrpersonen und Expertinnen respektive Experten bilden zusammen mit der BM-vP die Prüfungskommission.

²Nach Abschluss der Prüfungen lädt die BM-vP die examinierenden Lehrpersonen und die Ressortleitung zur Prüfungskonferenz ein. Die Konferenz überprüft die Abschlussnoten. Sie fällt ihre Entscheide mit einfachem Mehr. In der Folge stellt die Direktion auf Empfehlung der Prüfungskonferenz Antrag ans Erziehungsdepartement Graubünden, das Berufsmaturitätszeugnis zu erteilen oder teilt der Prüfungsteilnehmenden mit, dass sie die Abschlussprüfung nicht bestanden haben.

Artikel 8 Prüfungsfächer

¹In der Form von Abschlussprüfungen werden geprüft:

- a. die vier Fächer des Grundlagenbereichs; und
- b. die zwei Fächer des Schwerpunktbereichs

²Grundlagenfächer in der Ausrichtung Gesundheit sowie der Ausrichtung Soziales sind Deutsch, Englisch, Italienisch und Mathematik.

³Schwerpunktfächer in der Ausrichtung Gesundheit sind Natur- und Sozialwissenschaften und in der Ausrichtung Soziales Sozialwissenschaften, Wirtschaft und Recht.

⁴Schriftlich werden geprüft:

- Deutsch (150 min)
- Englisch und/oder Italienisch (120 min)
- Mathematik (120 min)
- Naturwissenschaften (120 min, davon 50 min Biologie, 50 min Chemie und 20 min Physik)
- Sozialwissenschaften (150 min, davon Soziologie 60 min, Psychologie 60 min und Philosophie 30 min)
- Nur im Lehrgang Ausrichtung Soziales: Wirtschaft und Recht (120 min)

⁵ Mündlich werden geprüft:

- Deutsch (15 min)
- Englisch (15 min)
- Italienisch (15 min)
- Sozialwissenschaften (15 min)

⁶ Prüfungsstoff, Prüfungsablauf und die in den Abschlussprüfungen zugelassenen Hilfsmittel sind in der Wegleitung geregelt.

⁷ Die mündlichen Abschlussprüfungen finden einzeln, zu zweit oder in Gruppen statt. Näheres regelt die Wegleitung. Bei Gruppenprüfungen ergeben die Prüfungszeiten pro Person addiert die Gesamtprüfungszeit.

⁸ Das Niveau der Fremdsprache Englisch wird auf Niveau B2 gemäss GER festgelegt. Die Prüfung wird auf Niveau B2 abgelegt und das Resultat der Abschlussprüfung ist auf Niveau GER B1 umzurechnen. Eine Umrechnung der Semesterzeugnisnoten erfolgt nicht, die Erfahrungsnote bleibt unverändert.

⁹ Die Berücksichtigung und Umrechnung von Fremdsprachendiplomen sowie Prüfungsnoten richten sich nach den Empfehlungen der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK).

Artikel 9 Interdisziplinäres Arbeiten

¹ Die interdisziplinäre Projektarbeit (IDPA) ist ein Teil der Abschlussprüfung.

² Die Präsentation der IDPA dauert bei Einzelprüfungen 15 Minuten; bei Gruppenprüfungen 20–40 Minuten. Im Anschluss an die Präsentation finden die vertiefenden Diskussionen der IDPA statt. Jede Diskussion wird in der Regel durch die Arbeit begleitenden BM-Lehrpersonen abgenommen.

³ Die Abschlussnote im Bereich interdisziplinäres Arbeiten wird im Abschlusszeugnis einzeln aufgeführt.

⁴ Die detaillierte Organisation, Durchführung und Bewertung der IDPA wird durch die Wegleitung und den Bewertungsbogen IDPA festgelegt.

Artikel 10 Notenberechnung

¹ In den Fächern mit Abschlussprüfungen ergibt sich die Abschlussnote zu gleichen Teilen aus der Prüfungsnote und der Erfahrungsnote, gerundet auf eine halbe oder ganze Note.

² Die Prüfungsnote entspricht der Leistung oder dem Mittel der Leistungen in den Prüfungen im entsprechenden Fach. Besteht die Abschlussprüfung in einem Fach aus einer Leistung, ist die Prüfungsnote auf eine ganze oder halbe Note zu runden. Besteht die Abschlussprüfung in einem Fach aus mehreren Leistungen, ist das Mittel der Leistungen auf eine Dezimalstelle zu runden.

³ Die Erfahrungsnote ist das Mittel aller Semesterzeugnisnoten im entsprechenden Fach oder im interdisziplinären Arbeiten gerundet auf eine Dezimalstelle. Im Fach interdisziplinäres Arbeiten in zweisemestrigen Bildungsgängen entsteht die Erfahrungsnote aus dem Mittel aller erbrachten IDAF-Leistungen gerundet auf eine halbe Note.

⁴ In den Fächern des Ergänzungsbereichs entsprechen die Abschlussnoten den Erfahrungsnoten, die noch auf eine halbe oder ganze Note gerundet werden.

⁵ Im interdisziplinären Arbeiten ergibt sich die Note zu gleichen Teilen aus der Note der IDPA und der Erfahrungsnote im Bereich interdisziplinäres Arbeiten in den Fächern aller Unterrichtsbereiche (IDAF) gerundet auf eine halbe oder ganze Note.

⁶ Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel sämtlicher zählender Noten.

Artikel 11 Bestehen

¹ Für das Bestehen der Abschlussprüfungen zählen:

- a. die Abschlussnoten in den Fächern des Grundlagenbereichs;
- b. die Abschlussnoten in den Fächern des Schwerpunktbereichs;
- c. die Abschlussnoten in den Fächern des Ergänzungsbereichs;
- d. die Abschlussnote für das interdisziplinäre Arbeiten.

² Die Berufsmaturitätsprüfung ist bestanden, wenn:

- die Gesamtnote mindestens 4 beträgt;

- die Differenz der ungenügenden Abschlussnoten zur Note 4 gesamthaft den Wert 2 nicht übersteigt; und
- nicht mehr als 2 Abschlussnoten unter 4 erteilt wurden.

Artikel 12 Wiederholung

¹Eine nicht bestandene Berufsmaturitätsprüfung kann einmal wiederholt werden. Dabei werden jene Fächer wiederholt, in denen beim ersten Versuch eine ungenügende Abschlussnote erzielt wurde.

²Bei Fächern, in denen im ersten Prüfungsversuch eine genügende Abschlussnote erzielt wurde, wird die Fachnote des ersten Abschlusses übernommen. Dies gilt auch für vorgezogene Abschlussprüfungen.

³Wird der Unterricht zur Vorbereitung der Wiederholung nicht besucht, zählen für die Abschlussnote die folgenden Noten:

- a. für die Fächer des Grundlagen- und Schwerpunktbereichs die Prüfungsnote der Wiederholungsprüfung, ohne Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungsnote;
- b. für die Fächer des Ergänzungsbereichs ist bei der Wiederholung eine mündliche oder schriftliche Prüfung zu absolvieren. Es zählt nur die Prüfungsnote.

⁴Wird zur Vorbereitung der Wiederholung der Unterricht während zwei Semestern besucht, zählen für die Abschlussnote die folgenden Noten:

- a. für die Fächer des Grundlagen- und Schwerpunktbereichs die neue Erfahrungsnote sowie die Prüfungsnote der Wiederholungsprüfung;
- b. in den Fächern des Ergänzungsbereichs nur die neue Erfahrungsnote.

⁵Für die Wiederholung aufgrund einer ungenügenden Abschlussnote im interdisziplinären Arbeiten gelten folgende Regeln:

- a. Ist die IDPA-Note ungenügend, ist die IDPA zu überarbeiten und erneut zu präsentieren. Die bisherige IDAF-Erfahrungsnote wird übernommen, sofern diese genügend war.
- b. Ist die IDAF-Erfahrungsnote ungenügend, ist eine Präsentation mit vertiefender Diskussion zu einer neu erarbeiteten IDAF-Leistung zu erbringen. Die bisherige IDPA-Note wird übernommen, sofern diese genügend war.
- c. Sind beide Noten (IDPA und IDAF) ungenügend, sind beide Teile zu wiederholen.

⁶Eine Prüfungswiederholung findet frühestens am nächsten ordentlichen Prüfungstermin statt.

Artikel 13 Eröffnung der Ergebnisse

¹Die Ergebnisse aller Abschlussprüfungen sind so zu eröffnen, dass die Berechnung der Fachnoten nachvollzogen werden kann. Im Notenblatt sind die Noten allfällig vorgezogener Abschlussprüfungen gesondert nachzuweisen.

²Die Ergebnisse einer vorgezogenen Abschlussprüfung werden den Prüfungsteilnehmenden durch die Prüfungsleitung innert zwei Wochen ab dem letzten Prüfungstag schriftlich zur Kenntnis gebracht.

³Die Ergebnisse der Berufsmaturitätsprüfungen werden den Prüfungsteilnehmenden innert drei Tagen nach dem Entscheid der Prüfungskommission mitgeteilt.

⁴Die Mitteilung erfolgt schriftlich und bei nicht bestandener Prüfung mit einer Rechtsmittelbelehrung.

Artikel 14 Berufsmaturitätszeugnis

¹Wer die Ausbildung an der Berufsmaturitätsschule des BGS erfolgreich abgeschlossen hat, über einen Berufsabschluss verfügt und den Berufsmaturitätsabschluss erworben hat, erhält das eidgenössische Berufsmaturitätszeugnis.

²Das eidgenössische Berufsmaturitätszeugnis bestätigt das Bestehen der Berufsmaturitätsprüfung. Es wird vom zuständigen Departement ausgestellt und von der Direktion des BGS mitunterzeichnet.

³Der Notenausweis zum eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnis enthält:

- a. die Gesamtnote;
- b. die Abschlussnoten der Fächer des Grundlagen-, des Ergänzungs- und des Schwerpunktbereichs;
- c. die Abschlussnote für das interdisziplinäre Arbeiten;
- d. die Note und das Thema der IDPA;

- e. die Ausrichtung der Berufsmaturität;
- f. den geschützten Titel laut eidgenössischem Fähigkeitszeugnis.

⁴ Zeugnis und Notenausweis werden erst abgegeben, wenn ein Fähigkeitsausweis über einen Berufsabschluss oder die Bestätigung eines gleichwertigen Abschlusses vorliegt.

Artikel 15 Nichtbestehen der Berufsmaturitätsprüfung

Wer die Berufsmaturitätsprüfung während der beruflichen Grundbildung nicht bestanden hat, erhält dennoch das eidgenössische Fähigkeitszeugnis, sofern die Bedingungen für dessen Erwerb gemäss den Regelungen der eidgenössischen Berufsmaturitätsverordnung und den eidgenössischen Bestimmungen über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung erfüllt sind.

Artikel 16 Nachprüfungen

¹ Für Prüfungsteilnehmenden, die aus entschuldbaren Gründen an einer Abschlussprüfung nicht teilnehmen konnten, ordnet die Direktion auf Antrag der BM-vP eine Nachprüfung an, sobald der Hinderungsgrund weggefallen ist. Das Aufgebot erfolgt nach schriftlicher Bestätigung des Wegfalls durch die betroffene Person; der Zeitpunkt der Nachprüfung wird durch die BM-vP festgelegt.

² Wer aus gesundheitlichen Gründen am Besuch der Abschlussprüfungen verhindert ist, hat dies der BM-vP unverzüglich mitzuteilen und innert fünf Tagen mittels eines Arztzeugnisses zu belegen. Nachträglich gemeldete gesundheitliche Gründe werden nicht berücksichtigt.

³ Kann die Nachprüfung nur ausserhalb der regulären Prüfungszeit absolviert werden, ist die kantonale Prüfungsleitung zu informieren.

⁴ Bleibt jemand einer Abschlussprüfung unentschuldig fern, wird diese mit der Note 1 bewertet.

Artikel 17 Unredlichkeit an der Prüfung

¹ Verstösse gegen die Prüfungsbestimmungen sind von der Prüfungsaufsicht zu protokollieren und unverzüglich der BM-vP und der kantonalen Prüfungsleitung zu melden.

² Die Benützung unerlaubter Hilfsmittel sowie jede andere Unredlichkeit haben das Nichtbestehen der Berufsmaturitätsprüfung zur Folge.

Artikel 18 Akteneinsicht

¹ Die Prüfungsteilnehmenden haben das Recht auf Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen (schriftliche Arbeiten, Bewertungsraster, Expertengutachten, Prüfungsprotokolle).

² Die Akteneinsicht ist innert 3 Arbeitstagen nach Gesuch zu gewähren.

³ Wird Akteneinsicht verlangt, verlängert sich die Rekursfrist um 5 Tage ab dem Tag der gewährten Einsicht.

Artikel 19 Archivierung

Die Berufsmittelschule archiviert die schriftlich gelösten Aufgaben der Abschlussprüfungen sowie die Prüfungsprotokolle der mündlichen Abschlussprüfungen für ein Jahr. Bei Rekursen werden die Unterlagen bis zur rechtskräftigen Erledigung aufbewahrt.

Artikel 20 Rechtsmittel

¹ Entscheide betreffend Nichtbestehen der Berufsmaturitätsprüfung können innert 10 Tagen seit Zustellung mittels Verwaltungsbeschwerde beim zuständigen Departement angefochten werden.

² Beschwerden haben schriftlich zu erfolgen und müssen einen Antrag und eine Begründung enthalten.

³ Alle Verfügungen (Nichtzulassung, Nichtbestehen, Ausschluss, Sanktionen) sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen. Die Rechtsmittelbelehrung enthält die Bezeichnung der Rechtsmittelbehörde, die Rechtsmittelfrist sowie Hinweise auf Formvorschriften.

Artikel 21 Übergangsbestimmungen

¹Für Kandidatinnen und Kandidaten, die ihre Berufsmaturitätsausbildung vor dem 1. August 2026 begonnen haben, gilt das bisherige Recht.

²Die Wiederholung der Berufsmaturitätsprüfung findet letztmals 2033 nach bisherigem Recht statt.

Artikel 22 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 14. August 2026 in Kraft.